



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: OP 25

Andere Bezeichnungen: -

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Werktrockenmörtel

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller / Lieferant

Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co KG

#### Straße/Postfach

Hauptstraße 50

#### Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-36137 Großenlüder-Müs

#### Kontaktstelle für technische Information

Labor

#### Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon: +49 (0)6648 / 68-0

Telefax: +49 (0) 6648 / 68-40

E-Mail: qs@zkw-otterbein.de

### 1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: -

Notfallnummer des Herstellers: +49 (0) 6648 / 68-0

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit:  Ja  Nein

---

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Noch nicht spezifiziert

#### Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG:

Xi - reizend

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 1999/45/EG

Piktogramm / Gefahrensymbol:





# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

**Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Xi - reizend**

## Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält:

### Gefahrenhinweise / R-Sätze

R 41 Verursacht schwere Augenschäden

### Sicherheitshinweise / S-Sätze

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
S 22 Staub nicht einatmen  
S 24 Berührung mit der Haut vermeiden  
S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
S 37/39 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

### Weitere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe erfüllen.  
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

---

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

### 3.2 Gemische

Stoffname: Calciumdihydroxid  
EG-Nr.: 215-137-3  
CAS-Nr. 1305-62-0  
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475151-xxx  
Anteil :  $\geq 10$  %  
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi - reizend  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: -

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

---

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen

#### Nach Einatmen

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen.  
Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

**Erstellt am:** 30.04.2012  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 30.04.2012  
**Version:** 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

## **Nach Augenkontakt**

Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

## **Nach Verschlucken**

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Ärztlichen Rat einholen.

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten

---

## **5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignet: Das Produkt ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO<sub>2</sub>-Löscher für Umgebungsbrände verwenden.

Löschmethoden den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Ungeeignet: Keine.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine

---

## **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

Einsatzkräfte:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten; Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

Anfeuchten vermeiden.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Unkontrollierte Freisetzung in Wasser und Kanalisation vermeiden (pH-Anstieg)

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Dafür Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

**Erstellt am:** 30.04.2012  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 30.04.2012  
**Version:** 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8) Keine Kontaktlinsen tragen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden.. Staubquellen und Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein, ggf. Absaugung verwenden.

#### Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht zutreffend

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Nicht zutreffend

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht zutreffend

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

Einatmen und Verschlucken, sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen und rauchen. Duschen und Umziehen nach Beendigung der Arbeit. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Arbeitsplatz sauber halten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und im Originalgebinde lagern.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Loslagerung in geeigneten Silos. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von Kontakt mit Wasser besteht.

#### Lagerklasse:

13; Nichtbrandgefährlicher fester Stoff

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Nicht zutreffend

---

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Calciumhydroxid

CAS-Nr. : 65977-15-1

Spezifizierung : MAK

Wert : 5 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: -

Fruchtschädigend: -

Überwachungsverfahren -



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

**Erstellt am:** 30.04.2012  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 30.04.2012  
**Version:** 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

### 8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Keine

### 8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung  
Nicht zutreffend  
Relevante Schutzleitfäden  
Nicht zutreffend

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht bekannt

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen.

#### Hautschutz

##### Handschuhe

Bei Vollkontakt:  
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B. Sahara , Hersteller KCL)  
Schichtstärke (mm): 0,35  
Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:  
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (z.B: Sahara, Hersteller KCL)  
Schichtstärke (mm): 0,35  
Durchdringungszeit (min.): > 480

##### Anderer Hautschutz

Das Material ist als reizend für die Haut eingestuft, deshalb muss Hautkontakt so weit wie möglich technisch minimiert werden. Es sollte Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen, sowie Schuhe, die resistent gegen Ätzmittel und staubdicht sind, getragen werden.

#### Atemschutz

Bei starker Staubbildung Atemschutzmaske (Partikelfilter P 1) tragen.

#### Hitze- / Kälteschutz

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden.

---



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Fest, pulverförmig
Farbe :	weiß bis grau
Geruch :	geruchslos
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert :	11,0 – 13,5
Schmelzpunkt/ :	> 1000 °C
Siedebeginn und Siedebereich :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Flammpunkt :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht entflammbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht entflammbar
Dampfdruck :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
Dampfdichte :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	≤3,0 g/l
Verteilungskoeffizient:	Entfällt (anorganisches Material)
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400°C
Zersetzungstemperatur :	Nicht anwendbar
Viskosität :	Entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt >1000 °C)
explosive Eigenschaften :	Nicht entflammbar (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
oxidierende Eigenschaften :	Keine Oxidationseigenschaften

### 9.2 Sonstige Angaben

entfällt

---

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

In wässrigen Medien dissoziiert Calciumdihydroxid zu Calcium-Kationen und Hydroxyl-Anionen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist das Material stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

. Bei Erhitzung über 580°C zersetzt sich Calciumdihydroxid zu Calciumoxid (CaO) und Wasser (H<sub>2</sub>O): Ca(OH)<sub>2</sub>  
→ CaO + H<sub>2</sub>O. Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbare Materialien).

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Salzen.

Calciumhydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

---

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### OP 25

**akute Toxizität**

Das Produkt ist nicht akut toxisch

**Reizung**

Reizt die Haut (in vivo, Kaninchen, Testsubstanz Calciumdihydroxid)

**Ätzwirkung**

Nicht als ätzend eingestuft.

**Sensibilisierung**

Nicht als hautsensibilisierend eingestuft.

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

Keine Einstufung relevant

**Karzinogenität**

Calcium ist nicht karzinogen.

**Mutagenität**

Es ist kein genotoxisches Potential bekannt.

**Reproduktionstoxizität**

Kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.

#### **Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege**

Keine

---

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

**Gewässertoxizität**

Veränderung des pH-Wertes. Beeinflussung aquatischer Lebewesen möglich.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

---



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

### 13. Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Von der Entsorgung über das Abwasser wird abgeraten. Material mit Wasser vermischen und aushärten lassen.

##### **Behandlung verunreinigter Verpackungen**

Die Entsorgung von Behältern und Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und Regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Nach Gebrauch muss die Verpackung völlig entleert werden.

##### **Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Produkt: 17 09 04 (gilt für das erhärtete Produkt)

Verpackung: 15 01 10

##### **Besondere Vorsichtsmaßnahmen**

Keine

##### **einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen**

Nicht zutreffend

---

### 14. Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

##### **ADR/RID**

Nicht zutreffend

##### **IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Nicht zutreffend

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

#### 14.5 Umweltgefahren

##### **Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe**

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:  ja /  nein

Marine Pollutant:  yes /  no

#### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bei Transport Staubentwicklung vermeiden.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie: Nicht relevant

Schiffstyp: Nicht relevant

---





## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 30.04.2012  
Überarbeitet am : -  
Gültig ab: 30.04.2012  
Version: 1.1.1 Ersetzt Version: -

### 15. Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften .

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):**

Nicht zutreffend

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):**

Nicht zutreffend

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):**

Nicht zutreffend

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):**

Nicht zutreffend

**Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:**

Nicht zutreffend

##### Nationale Vorschriften z.B.

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 1

##### Weitere relevante Vorschriften

Nicht bekannt.

#### 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

### 16. Sonstige Angaben

#### **Änderungen gegenüber der letzten Version**

Keine

#### **Abkürzungen:**

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
CAS Chemical Abstract Service  
EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration  
EG Europäische Gemeinschaft  
IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations  
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
ICAO-IT International Civil Aviation Organization – Technical Instructions  
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods  
LC<sub>50</sub> Mittlere letale Konzentration



## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

**Erstellt am:** 30.04.2012  
**Überarbeitet am :** -  
**Gültig ab:** 30.04.2012  
**Version:** 1.1.1 **Ersetzt Version:** -

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development  
PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
Reach Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals  
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar  
UN United Nations (Vereinte Nationen)

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften:

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/2/EG  
Reach-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 253/2011  
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011.

#### Literatur

Nicht bekannt

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Noch nicht spezifiziert

#### Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

##### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R 41: Gefahr ernster Augenschäden

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
S 22: Staub nicht einatmen  
S 24: Berührung mit der Haut vermeiden  
S 26: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren  
S 37: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichtsschutz tragen.  
S 46: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen..

##### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Noch nicht spezifiziert.

#### Schulungen für Arbeitnehmer

Nicht bekannt

#### CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Noch nicht spezifiziert

#### Weitere Informationen

Keine